

Vereinsatzung – Voraussetzungen zur Beantragung der Gemeinnützigkeit

In den §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO) sind die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit zusammengefasst und festgelegt. Die notwendigen Punkte sind in der Mustersatzung für die Gartenbauvereine berücksichtigt. Damit bietet sich für alle dem Landesverband angeschlossenen Gartenbauvereine die Möglichkeit, einen Freistellungsbescheid beim zuständigen Finanzamt zu erwirken und somit als „gemeinnützig“ anerkannt zu sein.

Beantragung der Gemeinnützigkeit

- Bei Vereinsneugründungen sollte die Mustersatzung des Landesverbandes der Mitgliederversammlung vorgelegt und durch Beschluss zur Satzung des Vereins bestimmt werden.
- Bereits bestehende Vereine beschließen in ihrer Mitgliederversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ die notwendigen Ergänzungen ihrer bisherigen Satzung.
- Mit einem formlosen Antrag wird beim zuständigen Finanzamt für Körperschaften um Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit nachgesucht.
- Folgender Wortlaut kann gewählt werden:
„Der Gartenbauverein hat seine Satzung den Richtlinien der Abgabenordnung angeglichen und bittet um die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit.“
- Dem Antrag muss beigefügt werden:
 - ✓ Neue Satzung des Vereins
 - ✓ Protokoll über die beschlossene Satzung bzw. die Satzungsänderung anlässlich der Mitgliederversammlung
 - ✓ Kassenrechnung (Jahresabschlüsse) der letzten 3 Jahre. Neu gegründeten Vereinen wird die Gemeinnützigkeit vorläufig für 1 Jahr gewährt, nach dessen Ablauf sie eine Kassenrechnung einreichen müssen und dann für weitere 2 Jahre als gemeinnützig anerkannt werden.
- Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ist es nicht notwendig, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist und damit die Bezeichnung „e. V.“ trägt.
- Vereine, die einen auf Gewinn ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, können ebenfalls als gemeinnützig anerkannt werden.

Vorteile der Anerkennung der Gemeinnützigkeit

- Mit dem Status der anerkannten Gemeinnützigkeit wachsen das Ansehen und die Wertschätzung des Vereins.
- Der Verein kann Zuwendungen von Förderern (Privatpersonen, Firmen, Banken, Sparkassen) selbst entgegennehmen und Zuwendungsbestätigungen ausstellen.
- Keine Körperschaftsteuerpflicht für Einnahmen im ideellen Bereich, in der Vermögensverwaltung und im Zweckbetrieb.
- Steuerliche Freigrenze beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von € 35.000.
- Keine Erbschaftsteuer- sowie Schenkungsteuerpflicht bei Zuwendungen an den gemeinnützigen Verein.
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für steuerpflichtige Umsätze, soweit sie nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind.
- Gemeinnützig anerkannte Vereine können gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger freiwillig bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unfallversichern.
- Die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale können genutzt werden.

Die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aller dem Landesverband angeschlossenen Gartenbauvereine ist auf lange Sicht die Voraussetzung dafür, dass auch der Gemeinnützigkeitsstatus des Landesverbandes als Dachorganisation weiterhin im Interesse aller Mitglieder erhalten wird.

Weitere Informationen zu Gemeinnützigkeit und Steuerrecht

Die für Vereine wichtigsten Steuervorschriften hat das Bayerische Staatsministerium für Finanzen in der Broschüre „**Steuertipps für Vereine**“ zusammengefasst. Sollten darüber hinaus Unklarheiten auftauchen, so geben die Finanzämter jederzeit gerne Auskunft.

Vereinsatzung – Rechte und Pflichten der Vereinsorgane

Vereinsleitung, Vorstand und Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane, deren Rechte und Pflichten in der Satzung festgelegt sind.

Vereinsleitung

Um eine geordnete und kontinuierliche Vereinsarbeit zu gewährleisten, wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren eine Vereinsleitung gewählt. Sie besteht aus der oder dem:

- 1. Vorsitzenden;
- 2. Vorsitzenden;
- Schriftführer/in;
- Kassier/erin
- je nach Bedarf gewählten Mitgliedern.

Die Vereinsleitung führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind (vgl. Mustersatzung § 10 Absatz 3). Um die Aufgaben und Arbeiten rechtzeitig abzusprechen und vorzubereiten, trifft die Vereinsleitung auf Einladung des Vorsitzenden in Sitzungen zusammen (vgl. Mustersatzung § 10 Absatz 4). Auch weitere Personen können in dieses Gremium gewählt oder berufen werden (z. B. Pressereferent, Jugendvertreter, Gartenpfleger zur fachlichen Beratung der Mitglieder, Gerätewart). Es fördert die Motivation, wenn die Arbeit auf viele Schultern verteilt ist. Auch soll der reibungslose Ablauf der Vereinsgeschäfte bei Ausfall eines Mitgliedes der Vereinsleitung gewährleistet sein. Die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder sowie die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung (vgl. Mustersatzung § 10 Absatz 2) können jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ein Rücktritt aus der Vereinsleitung ist jederzeit möglich, schließt aber die Haftung für die noch laufenden Amtsgeschäfte nicht aus. Scheidet die gesamte Leitung aus, so hat sie so lange im Amt zu bleiben, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Vorstand

Den Vorstand des Vereins bilden der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten, jeweils alleine, den Verein in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters (vgl. Mustersatzung § 11 Absatz 5) nach außen. „Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes“ Dies soll nicht bedeuten, dass der Vorsitzende alle anstehenden Arbeiten alleine zu verrichten hat. Wer jedoch mit seinem persönlichen Beispiel an Idealismus und Einsatzbereitschaft Akzente setzt, kann noch am ehesten erwarten, dass sich auch die Mitglieder engagieren.

Kassenführung

Der/die Kassier/erin führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er/sie darf ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden keine Zahlung leisten. Seine Aufgaben sind in § 14 der Mustersatzung aufgeführt. Weil der Einzug des Mitgliedsbeitrages durch Lastschrift wesentlich erleichtert werden kann, bietet der Landesverband neben den Formularen für den Vereinsbeitritt auch Ermächtigungsvordrucke für das Bankeinzugsverfahren an, die sich im „Login“-Bereich auf der Homepage befinden (www.gartenbauvereine.org).

Schriftführung

Der/die Schriftführer/in erledigt alle schriftlichen Arbeiten nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer erstellt jährlich im Einvernehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung (vgl. Mustersatzung § 15).

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Parlament des Vereins. Sie bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, auf die Führung und die Tätigkeit des Vereins Einfluss zu nehmen. In der Regel legt die Mitgliederversammlung die Grundlinien der Vereinspolitik fest, sie wählt die Vereinsleitung und befindet über deren Entlastung, sie beschließt über Mitgliedsbeiträge, Vereinshaushalt und andere Dinge ab (vgl. Mustersatzung § 9). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Vorstand und Vereinsleitung auszuführen.